

Thomas Krefeld

Der Ort des Sprachenrechts im kommunikativen Raum (und die migratorische Herausforderung)

1 Die drei Dimensionen des kommunikativen Raums

Die Herausforderung, von der im Titel dieses Beitrags die Rede ist, scheint sich in ihrer plakativen Allgemeinheit bis zu einem gewissen Grad selbst zu erklären; sie ist jedoch in einer sprachwissenschaftlichen Konzeption des kommunikativen Raums zentriert, die zunächst dargestellt werden muss.¹

Ausgangspunkt dieses Modells ist der individuelle Sprecher (S), dessen Sprachgebrauch das *primum datum* der Sprachwissenschaft liefert; diese Grundlage ist in ihrer Konkretheit schlechterdings nicht hintergebar, wenngleich es immerhin möglich und auch unbedingt nötig ist, die biographische Räumlichkeit des Sprechers zu erfassen und mindestens seine Herkunft mit dem Aufenthaltsort bei der Datenerhebung abzugleichen: Dieser Sprecher wurde an den Orten x, y, z sprachlich sozialisiert und liefert unter den Bedingungen des Orts t sprachliche Daten.

Hintergebar und für jede deskriptive Aufbereitung mit nachfolgender Auswertung unbedingt erforderlich ist jedoch die soziale und pragmatische Kontextualisierung dieser Sprecherdaten, denn sie erschließt uns die Räumlichkeit des Sprechens: So spricht der Sprecher in konkreter Interaktion. Hier ist es üblich, zwischen einem personalisierten kommunikativen Nahbereich einerseits und einem weithin anonymen kommunikativen Distanzbereich zu unterscheiden. Der alltagsweltliche Nahbereich wird durch die mündlich orientierte und wenig formelle Kommunikation in alltagsweltlichen Netzwerken (N) bestimmt.²

Deren – eventuelle – sprachliche Spezifik wiederum lässt sich ausschließlich vor dem Hintergrund ihrer arealen (A) und territorialen (T) Umgebung, also gewissermaßen im Zusammenhang mit der Räumlichkeit der Sprache beurteilen, die gerade dann hervortritt, wenn die Kategorie des Individuums zu Gunsten einer abstrakten Norm des Sprachgebrauchs ausgeblendet wird: Diese Sprache, genauer gesagt: diese Ausprägung einer Sprache (,Varietät‘) gebraucht ‚man‘ in einer bestimmten Gegend und unter bestimmten Bedingungen. Dieser jenseits der vertrauten Netzwerke liegende kommunikative Fernbereich jedes Individuums wird, insbesondere in seiner territorialen, d. h.: staatlich-institutionellen Ausprägung in besonderem Maße durch formelle Kommunikation geprägt, die nicht selten obligatorisch an das Medium der Schrift gebunden ist; hier wird der Sprecher zum Schreiber.

Jede der genannten Dimensionen (Räumlichkeit des Sprechers, des Sprechens und der Sprache) ist also mit charakteristischen Einzelsprachen und einzelsprachlichen Varietäten besetzt, die sich mehr oder weniger decken, aber auch radikal unterscheiden können.

1 Vgl. Krefeld 2004, 2009; Melchior 2009.

2 Zur Remodellierung der ‚Mündlichkeit‘ und ‚Schriftlichkeit‘ als Sprachgebrauch unter den Bedingungen von Nähe und Distanz vgl. Koch/Oesterreicher 1990.

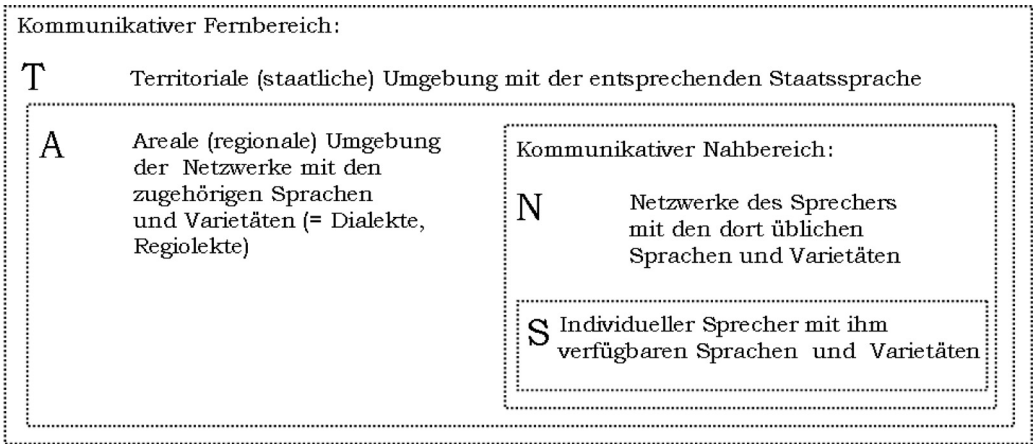
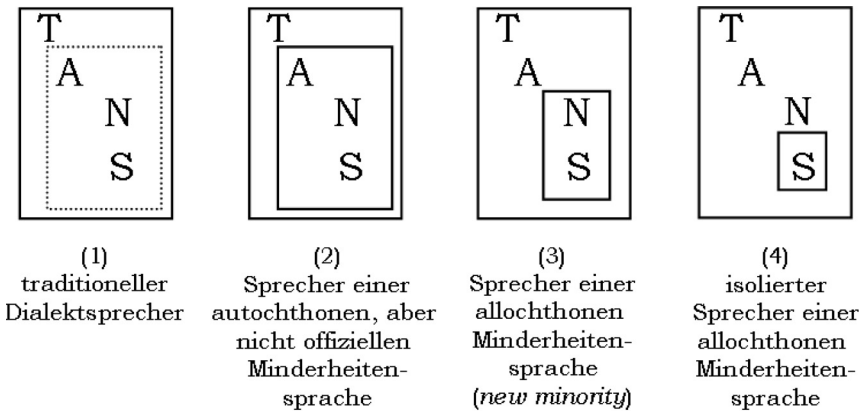


Abbildung 1: Sprecherbezogene Staffelung des kommunikativen Raums

Durch die gestaffelte Modellierung wird es nun möglich, die sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Realitäten, unter denen Sprachen und ihre Varietäten gebraucht werden, in transparenter Weise zu parametrisieren und vergleichbar werden zu lassen. Ein erstes naheliegendes Kriterium ist die relative (Un-)Ähnlichkeit der im jeweiligen Kontext gegebenen Sprachen: Aus der Art und Weise, wie sich die Sprachkompetenz des einzelnen Sprechers zum Netzwerk und dessen Umgebung verhält, lässt sich so eine Typisierung der kommunikativen Räume entwickeln, in denen sich Sprecher bewegen.

Wenn wir vom trivialen Fall einer weitgehenden Deckungsgleichheit der vorherrschenden Sprachen aller vier Instanzen absehen³, dann ergeben sich etwa die folgenden, häufigen *settings*.



gepunktete Linien: unterschiedliche Varietäten ein und derselben Sprache
 durchgezogene Linien: unterschiedliche Sprachen

Abbildung 2: Vier Typen sprecherzentrierter kommunikativer Räume

3 Dies ist der Fall eines standardorientierten Sprechers, der in standardnah sprechenden Kreisen einer nicht (mehr) dialektalen Region verkehrt; ein mögliches deutsches Beispiel wäre eine einheimische dreißigjährige Ärztin in Kassel.

2 Die Raumbindung der Sprache als grundlegende Domäne des Sprachenrechts

Die Gewichtung der vier modellkonstitutiven Kategorien richtet sich nach dem historischen Kontext, der beschrieben werden soll; so ist unter den durchgängig formell reglementierten Bedingungen moderner Staaten das Territorium (T) und seine scharfe Trennung vom Areal von grundlegender Bedeutung, denn dadurch wird die nur usualisierte (A) von der administrativ institutionalisierten sprachlichen Umgebung (T) unterschieden; letztere grenzt sich (im durchaus wörtlichen Sinn) durch fest implementierte Staats-, Amts- und Schulsprachen ab, deren Geltung in impliziten Traditionen oder in expliziter Festschreibung fundiert sein kann.⁴ Diese Sprachen ‚kontrollieren‘ auch den öffentlichen Raum durch ihre dominante Allgegenwart auf Schildern, Aufschriften usw.

In manchen Rechtssystemen wird die prägende Kraft der institutionalisierten sprachlichen Umgebung so stark gewertet, dass aus entsprechender Sozialisation individuelle Ansprüche abgeleitet werden können; im französischen *Code Civil* ist die Herkunft aus einem offiziell frankophonen Territorium zur entscheidenden Voraussetzung für die Einbürgerung in Frankreich (*naturalisation*) erhoben worden:

Peut être naturalisée sans condition de stage la personne qui appartient à l'entité culturelle et linguistique française, lorsqu'elle est ressortissante des territoires ou Etats dont la langue officielle ou l'une des langues officielles est le français, soit lorsque le français est sa langue maternelle, soit lorsqu'elle justifie d'une scolarisation minimale de cinq années dans un établissement enseignant en langue française. (*Code Civil*, Article 21–20, Créé par Loi n°93-933 du 22 juillet 1993 – art. 50 JORF 23 juillet 1993; unter: http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do;jsessionid=14966B7DB09B7FAEE03F5DCE7423AD68.tpdjo14v_1?idArticle=LEGIARTI000006419650&cidTexte=LEGITEXT000006070721&dateTexte=200802)

Auch für die rechtliche Organisation der Mehrsprachigkeit, d. h. für ihre OffIALIZIERUNG spielt die Raumbindung der Sprachen eine entscheidende Rolle, insofern in mehrsprachigen Staaten die jeweiligen Staatssprachen meist nicht im gesamten Staatsgebiet, sondern in spezifisch definierten Teilgebieten institutionelle Geltung erlangen: Sie werden gewissermaßen in ihrem Verbreitungsgebiet (Areal) territorialisiert (A → T).

Zu unterscheiden sind die Segmentierung eines Staatsgebiets in komplementäre und gleichberechtigte Territorien oder aber die supplementäre Anerkennung von Sprachen, denen in bestimmten Gebieten zwar gewisse offizielle Rechte eingeräumt werden, die jedoch hierarchisch einer dominanten ‚Nationalsprache‘ nachgeordnet sind. Ein prominentes Beispiel für den erstgenannten, komplementären Fall ist in Europa die viersprachige Schweiz, mit ihren deutsch-, französisch-, italienisch- und rätoromanischsprachigen Gebieten. Die europäischen Staaten sind jedoch ganz überwiegend dem Ideal des einsprachigen Nationalstaats verpflichtet und daher eher auf die territorial-supplementäre Bewältigung der Mehrsprachigkeit ausgerichtet. Dafür liefert auch die Bun-

4 In historisch zurückliegenden Epochen ist die sprachliche Territorialität oft sehr schwer zu beurteilen; die Sprachgeschichtsschreibung jedenfalls neigt dazu, moderne Verhältnisse vorschnell zu übertragen und die klaren Verhältnisse rezenter Territorien auch früheren Epochen zu unterchieben. Wie Schwägerl-Melchior (2010) am Beispiel des spanischen Vizekönigreichs Neapel (16. Jh.) zeigt, scheint die Verwendung des Spanischen und Italienischen im komplizierten und teils paritätisch mit Spaniern und Neapolitanern besetzten Verwaltungsapparat durchaus nicht reglementiert gewesen zu sein; sie wird vielmehr weitgehend durch die individuelle Kompetenz und Strategie der Sprachbenutzer bestimmt.

desrepublik charakteristische Beispiele, etwa in Gestalt des Sorbengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsSorbG) vom 31. März 1999⁵. Hier wird zunächst ein Areal definiert:

§ 3 Sorbisches Siedlungsgebiet

(1) Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile der Landkreise Kamenz, Bautzen und des Niederschlesischen Oberlausitzkreises, in denen die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat und in denen eine sorbische sprachliche oder kulturelle Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist.

(<http://www.tcm-kp.de/downloads/saechsischsorbengesetz.pdf>)

Sodann wird der Sprachgebrauch unter allen kommunikativen Bedingungen territorial anerkannt (§ 8, 9) und dem Deutschen institutionell gleichgestellt (§ 9):

§ 8 Sorbische Sprache

Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal sorbischer Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen, insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

§ 9 Sorbische Sprache vor Gerichten und Behörden

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen.

(<http://www.tcm-kp.de/downloads/saechsischsorbengesetz.pdf>)

In kommunikationsräumlicher Perspektive von Interesse ist die hier explizit angeführte Bedingung für die offizielle Territorialisierung: Hinreichend sind weder die kulturgeschichtliche Kategorien der „sorbischen Volkszugehörigkeit“ (§ 3), noch der „sorbischen Identität“ (§ 8), sondern entscheidend ist die Feststellung ihrer Bindung an eine in durchaus agrarischer und vorindustrieller Tradition begründeten „angestammten Heimat“ im Sinne eines „Siedlungsgebiets“.⁶ Entsprechende Vorgaben finden sich in vielen anderen europäischen Staaten,⁷ so dass sich eine erste durchgängige Aufgabe ableiten lässt: Sprachenrechtliche Reglementierung zielt im Wesentlichen auf den Schutz und die Bewahrung einer sprachlichen Vielfalt, die zum überlieferten kulturellen Erbe („Patrimonium“) eines bestimmten Gebietes gezählt wird. Zu einer ‚Minderheit‘ sind die betreffenden Gruppen nicht selten erst durch Eingliederung in einen expandierenden Staat geworden, der durch eine andere Nationalsprache dominiert wird (wie im Fall der Elsässer, Südtiroler, slowakischen und rumänischen Ungarn usw.). Mit den Bemühungen um Anerkennung ist seitens der Betroffenen oft der Anspruch auf Durchsetzung einer weitgehenden minderheitensprachlichen Einsprachigkeit verbunden sind; radikal verwirklicht wurde dieses Prinzip z. B. in Katalonien (vgl. Münch 2006).

5 Weithin analog ist das *Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz – SWG)* vom 7. Juli 1994, in dem auch „Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet“ (§ 11) und eine enge „Länderübergreifende Zusammenarbeit“ mit dem Freistaat Sachsen (§ 13) festgeschrieben werden (http://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/4908/Sorbengesetz.pdf).

6 Das brandenburgische Sorben(Wenden)-Gesetz präzisiert ausdrücklich, die Sorben seien „seit dem 6. Jahrhundert in der Lausitz ansässig“ (Präambel).

7 So ist in der italienischen *Legge 15 Dicembre 1999, n. 482* von den „Norme in materia di tutela delle minoranze linguistiche storiche“ (meine Hervorhebung; Th. K.) die Rede (<http://www.camera.it/parlam/leggi/994821.htm>).

Aus der grundlegenden sprachenrechtlichen Funktion des Schutzes und der Bewahrung regionaler Sprachen ergibt sich freilich eine merkwürdige Paradoxie, denn ein Sprachenrecht, das aus Sicht der Minderheit als erfolgreich wahrgenommen wird, sichert letztlich nicht die Vermehrung der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit seiner Bürger, sondern es befördert im Gegensatz dazu die Segregation der im gemeinsamen Staat einander verbundenen unterschiedlichen Sprachgruppen; es produziert in gewisser Hinsicht einen pluralen Monolinguisimus, da es zum Nebeneinander anstatt zum Miteinander tendiert. In der Regel werden sprachenrechtliche Forderungen als Ausdruck und strategisches Instrument übergeordneter politischer Autonomiebestrebungen eingesetzt.⁸

Exemplarisch für die administrative Regelung von arealer Mehrsprachigkeit nach dem Prinzip der Segregation ist der gelegentlich als „erfolgreich“ bezeichnete (Poggeschi 2005, 306) Südtiroler Proporz der Sprachgruppen; der gesamte öffentliche Dienst der Provinz Bozen beruht auf der formal trennscharfen und eindeutigen Zugehörigkeit aller Bürger zur deutschen, italienischen oder ladinischen Sprachgruppe.⁹ Eine entsprechende Erklärung muss von den Bürgern mit den regelmäßigen Volkszählungen abgegeben werden. Man vergleiche die *Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst*:

§ 25 Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst

Art. 18

(1) Bei der allgemeinen Volkszählung hat jeder Bürger im Alter von über vierzehn Jahren, der nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt und zum Zeitpunkt der Volkszählung in der Provinz Bozen ansässig ist, eine anonyme persönliche Erklärung der Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen – nämlich zur italienischen, deutschen oder ladinischen – abzugeben. Die Personen, die sich zu keiner der vorgenannten Sprachgruppen bekennen, müssen dies erklären und haben nur eine anonyme Erklärung der Angliederung zu einer dieser Sprachgruppen abzugeben.

(2) Die Erklärung ist auf einem Formblatt abzugeben, welches durch A/2 gekennzeichnet ist und das dem diesem Dekret beigelegten Muster entspricht.

(<http://pubsrv.provinz.bz.it/apps/lexweb/current/dprd-1976-752.html>)

Auf dieser Grundlage werden sodann die Stellen des öffentlichen Dienstes und der Justiz, die Sozial- und Kulturausgaben u. a. kontingentiert. Gleichzeitig wird den deutschsprachigen Stelleninhabern dauerhafte Beschäftigung in der Provinz Bozen garantiert (§ 89); es wird, mit anderen Worten, versucht, über die Sprache auch die Sprecher räumlich zu binden.

3 Die räumliche Ungebundenheit des Sprechers als sprachenrechtliche Herausforderung

Das Sprachenrecht zielt also in erster Linie auf Territorialisierung, d. h. auf die Officialisierung traditioneller räumlicher (arealer) Sprachbindung; dabei orientiert es sich mehr oder weniger implizit an der als Norm empfundenen Einsprachigkeit sprachlicher Territorien: Zweisprachigkeit

8 Zum Verhältnis von Sprache und Identität in traditionell mehrsprachigen europäischen Staaten vgl. Naglo 2007; vgl. auch den Überblick in Pan/Pfeil 2006.

9 Der Text des *Statuto speciale/Sonderstatut* der Region Trentino-Südtirol findet sich unter: http://www.regione.taa.it/moduli/933_statuto_speciale.pdf.

wird in diesem Zusammenhang eher als pragmatische Notwendigkeit denn als Wert an sich festgeschrieben.

Da die idealisierte Leitvorstellung der Einsprachigkeit zumindest in Europa vor allem ländlichen Verhältnissen entspricht, werden gleichzeitig ausgerechnet die für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zentralen städtischen Räume problematisiert. Es kann daher nicht überraschen, dass die ausgeprägte und allenfalls schwach reglementierte Mehrsprachigkeit der pränationalen städtischen Zentren im Zuge der flächendeckenden nationalstaatlichen und auf Homogenisierung erpichten Reorganisation Mittel- und Mitteleuropas nach dem ersten Weltkrieg weithin in Vergessenheit geraten ist. Noch bis zum Ersten Weltkrieg gehörte sie jedoch in den weiten Räumen der Österreichisch-Ungarischen Doppelmonarchie und des schon stärker zerfallenden Osmanischen Reichs zur selbstverständlichen Normalität; eine vergleichende Darstellung dieser spezifisch urbanen Mehrsprachigkeit am Beispiel von Städten wie Prag, Wien, Triest, Dubrovnik, Temeswar, Sofia, Saloniki, Istanbul usw. wäre eine lohnenswerte Unternehmung. Einen literarisierten Eindruck gibt Elias Canetti in seinen bekannten Kindheitserinnerungen (*Die getretete Zunge*) an die Donaustadt Rustschuk, heute Ruse:

Rustschuk, an der unteren Donau, wo ich zur Welt kam, war eine wunderbare Stadt für ein Kind, und wenn ich sage, daß sie in Bulgarien liegt, gebe ich eine unzulängliche Vorstellung von ihr, denn es lebten dort Menschen der verschiedensten Herkunft, an einem Tag konnte man sieben oder acht Sprachen hören. Außer den Bulgaren, die oft vom Lande kamen, gab es noch viele Türken, die ein eigenes Viertel bewohnten, und an dieses angrenzend lag das Viertel der Spaniolen, das unsere. Es gab Griechen, Albanesen, Armenier, Zigeuner. Vom gegenüberliegenden Ufer der Donau kamen Rumänen, meine Amme, an die ich mich aber nicht erinnere, war eine Rumänin. Es gab, vereinzelt, auch Russen. [...] Unter den Dienern, die wir im Laufe jener sechs Jahre im Hause hatten, gab es einmal einen Tscherkessen und später einen Armenier. Die beste Freundin meiner Mutter war Olga, eine Russin. (Canetti 1977, 8)

Die mit der politischen Nationalisierung radikal zunehmende Reglementierung des Sprachgebrauchs im Sinne einer tendenziell monolingualen Territorialisierung¹⁰ steht im Gegensatz zur räumlichen Ungebundenheit der Sprecher, die sich nicht selten in massiver Mobilität, dauerhafter Migration und entsprechender demographischer Dynamik niederschlägt und zu den Prozessen führt, die als Landflucht, Urbanisierung, Industrialisierung, touristische Erschließung usw. etikettiert werden können.

Schon im grundsätzlich komplementär geregelten Rahmen einzelstaatlicher Mehrsprachigkeit ergeben sich oft Konflikte aus der Verschiebung zwischen den etablierten sprachlichen Territorien. So verlangt die Verfassung des dreisprachigen schweizerischen Kantons Graubünden, dass die Gemeinden sich im Sinne der „angestammten“ und „herkömmlichen“ Verhältnisse den jeweiligen Sprachgemeinschaften zuordnen:

Art. 3

1 Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.

2 Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

10 Man beachte den Hinweis Canettis, dass die Bulgaren, d. h. die Sprecher der nachmaligen einzigen offiziellen Nationalsprache „oft vom Land kamen“. An anderer Stelle heißt es dann: „Die Bauernmädchen zu Hause konnten nur Bulgarisch, und hauptsächlich mit ihnen wohl habe ich es auch gelernt“ (15).

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2011-1-55>

Generiert durch IP '3.149.28.93', am 17.09.2024, 16:26:42.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

3 Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten. (Verfassung des Kantons Graubünden vom Volk angenommen am 18. Mai 2003/14. September 2003: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/1121.pdf>)

Nun lässt sich jedoch eine kontinuierliche Erosion des bündnerromanischen Gebiets zu Gunsten des Deutschen beobachten¹¹, die in manchen Regionen, etwa im Oberengadin, vor allem auf Zuzug zurückzuführen ist: Der direkten amtlichen Anerkennung veränderter sprachlicher Mehrheitsverhältnisse wird im Interesse einer Stabilisierung der traditionellen Sprachverhältnisse dadurch entgegengesteuert wird, dass die Gemeinden über einen amtlichen Sprachwechsel gerade nicht selbstständig entscheiden können (im Gegensatz zum soeben zitierten Art. 3, 3 der Verfassung des Kantons Graubünden):

Amts- und Schulsprachen der Gemeinden
Art. 19

1 Der Erlass und die Änderung von Bestimmungen des kommunalen Rechts, welche einen Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache zum Gegenstand haben, sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

(Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV), gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung 1, von der Regierung erlassen am 11. Dezember 2007: <http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/dokumentation/Gesetze/Sprachenverordnung.pdf>)

Die allgemeine sprachrechtliche Herausforderung liegt jedoch inzwischen durchaus jenseits der einzelstaatlichen Verhältnisse und Rechtssysteme, nämlich in der stets wachsenden Präsenz der zahlreichen Sprechergruppen, die mit einem griffigen, aber wenig klaren Ausdruck als ‚neue Minderheiten‘ bezeichnet werden (nach dem englischen *new minorities*; vgl. Krefeld 2010): Der herrschenden nationalsprachlichen Territorialität zum Trotz entsprechen ja inzwischen sehr viele Städte der Gegenwart (und keineswegs nur die Metropolen) wieder dem zitierten, von Canetti skizzierten Typ pränationalstaatlicher urbaner Vielsprachigkeit.

Die sprachrechtliche Frage lautet also: Ist es angebracht, einen abstrakten Rahmen zu schaffen, in dem sich bestimmte Sprechergruppen als anerkannte Minderheiten etablieren und officialisieren können? Die konkrete Initiative, diesen Status tatsächlich zu erlangen müsste, wohlge-merkt, jeweils von den Sprachgruppen selbst ausgehen, um jede Form verordneter Stigmatisierung zu vermeiden. Dafür wären formalisierbare Bedingungen festzusetzen. In kommunikationsräumlicher Perspektive und angesichts der weithin üblichen, oben skizzierten Praxis kommt dabei der Kategorie der Arealität (A in Abbildung 1) die entscheidende Rolle zu; es geht also, genauer gesagt, um die Unterscheidung zwischen den in Abbildung 2 erwähnten Typen 2 und 3, d.h. um die Frage, ab wann eine Sprache über die Existenz privater Netzwerke (N) hinaus als charakteristisch für ein Gebiet anzusehen sei. Da Migration insbesondere urbane Räume (Stadtviertel) betrifft¹², ist die übliche, auf ländliche Lebensformen bezogene Redeweise von den ‚angestammten Siedlungsgebieten‘ usw. ebenso unangemessen wie die mit dem Begriff der ‚Autochthonie‘ assoziierte historische Tiefe. Eine gewisse Kontinuität in der Vermittlung der importierten Sprache über die erste postmigratorische Generation hinweg und eine für den Aufbau zweisprachiger Bildungseinrichtungen hinreichende demographische Konsistenz müssen trotzdem vorausgesetzt werden.

11 Vgl. die statistisch abgesicherte Darstellung in Gross ²2004, 24–36.

12 Dies gilt jedoch keineswegs immer; z. B. die massive rumänische Migration nach Spanien zielt gerade auch auf ländliche Regionen wie etwa die aragonesischen Pyrenäen.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2011-1-55>

Generiert durch IP '3.149.28.93', am 17.09.2024, 16:26:42.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Beide Bedingungen, die in Konstellationen wie Berlin-Kreuzberg eindeutig gegeben sind, ließen sich zweifellos gut operationalisieren – die Zeit ist in jedem Fall reif für einen möglichst transnationalen und europäischen Vorstoß sprachenrechtlicher Art: Der berühmt-berüchtigte ‚Migrationshintergrund‘ lässt sich nicht auf einzelne Personen(gruppen) reduzieren, denn er kennzeichnet unsere Gesellschaften als solche – Sprachen, die in der dritten Generation und darüber hinaus als Erstsprachen erworben werden, gehören „inzwischen auch dazu“ und verdienen die Chance ihrer offiziellen Emanzipation¹³ und ihrer Valorisierung auf dem öffentlichen *marché linguistique*.¹⁴

Literatur:

- Bourdieu, Pierre (2001): *Langage et pouvoir symbolique*, Paris: Fayard.
- Canetti, Elias (1977) : *Die gerettete Zunge*, Hamburg: Fischer.
- Gross, Manfred (2004), 24–36.: *Romanisch. Facts & Figures*, Chur: Lia Rumantscha; online unter: http://www.liarumantscha.ch/data/media/pdf/facts_figures/facts_figures_deutsch.pdf
- Koch, Peter/Oesterreicher, Wulf (1990): *Gesprochene Sprache in der Romania: Französisch, Italienisch, Spanisch*, Tübingen: Niemeyer.
- Krefeld, Thomas (2004): Einführung in die Migrationslinguistik. Von der Germania italiana in die Romania multipla, Tübingen: Narr.
- Krefeld, Thomas (2009): „La modellazione dello spazio comunicativo al di qua e al di là del territorio nazionale“, in: Berruto, Gaetano u. a. (Hrsg.), *Lingua, cultura e cittadinanza in contesti migratori. Europa e area mediterranea* (= Atti dell'8. Congresso dell'Associazione Italiana di Linguistica Applicata, Malta 21–22 febbraio 2008), Perugia: Guerra, 33–44.
- Krefeld, Thomas (2010): „The consequences of migration and colonialism III. New minorities“, in: Auer, Peter/Schmidt, Jürgen Erich (Hrsg.), *Language and Space, Vol. 1: Theories and Methods*, Berlin: De Gruyter, 468–478.
- Melchior, Luca (2009): *Sù pes Gjermaniis. Zwischen Dissoziation und Integration: Kommunikationsräume friaulischer Einwanderer in Bayern*, Frankfurt usw.: Lang.
- Münch, Christian H. (2006): *Sprachpolitik und gesellschaftliche Alphabetisierung zur Entwicklung der Schreibkompetenz in Katalonien seit 1975*, Frankfurt am Main [u. a.], Lang.
- Naglo, Kristian (2007): *Zur Rolle von Sprache in Identitätsbildungsprozessen multilingualer Gesellschaften in Europa*, Frankfurt u. a.: Lang.
- Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle (Hrsg.) (2006): *Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Wien [u. a.]: Springer.
- Poggeschi, Giovanni (2005): „Volkszählung und Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung“, in: Marko, J. et al. (Hrsg.): *Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol*. Baden-Baden: Nomos, 306–321.
- Schwägerl-Melchior, Verena, (2010): „»Cuius regio eius lingua?« – Eine erste Analyse der Sprach(en)wahl in der Verwaltungsschriftlichkeit des spanischen Vizekönigreichs Neapel“, in: Mitteilungen des SFB 573 *Pluralisierung und Auorität in der Frühen Neuzeit*, 24–33; online unter: <http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/mitteilungen/M1-2010/schwaegerl.pdf>.

13 Primär ist an zweisprachige Bildungseinrichtungen, d. h. an Offizialisierung als Schulsprachen zu denken; daraus würden sich freilich auch gewisse amtssprachliche Funktionen ergeben.

14 Vgl. zu diesem Konzept Bourdieu 2001, 60 ff.

URL:

http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?jsessionid=14966B7DB09B7FAEE03F5DCE7423AD68.tpdjo14v_1?idArticle=LEGIARTI000006419650&cidTexte=LEGITEXT000006070721&dateTexte=200802 – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://www.tcm-kp.de/downloads/saechsischessorbengesetz.pdf> – letzter Aufruf: 7.1.2011

http://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/4908/Sorbengesetz.pdf – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://www.camera.it/parlam/leggi/994821.htm> – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://pubsrv.provinz.bz.it/apps/lexweb/current/dprd-1976-752.html> – letzter Aufruf: 7.1.2011

http://www.regione.taa.it/moduli/933_statuto_speciale.pdf – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/1121.pdf> – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/dokumentation/Gesetze/Sprachenverordnung.pdf> – letzter Aufruf: 7.1.2011

Verf.: Prof. Dr. Thomas Krefeld, Ludwigstraße 25, 80539 München, E-Mail: thomas.krefeld@romanistik.uni-muenchen.de

Kerstin Odendahl/Jan Scheffler

Das Prinzip der integralen Mehrsprachigkeit in der EU zwischen Ausbau und Begrenzung

1 Einleitung

Im August 2010 wurde bekannt, dass das geplante EU-Patent wohl „vor dem Aus“ steht.¹ Grund war u. a. die Sprachenregelung des neu zu schaffenden Patentgerichts. Sie sieht in wichtigen Bereichen nur die Verwendung von Deutsch, Englisch oder Französisch vor. Nach Meinung der Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stellt dies einen Verstoß gegen das Unionsrecht dar.²

Hinter diesem aktuellen Beispiel verbirgt sich eine Grundsatzfrage der europäischen Integration: Wie hält es die EU mit den Sprachen? Sind alle in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen innerhalb der EU-Institutionen gleichwertig, oder gibt es Unterschiede?

1 *Kafsack, H.*, EU-Patent vor dem Aus, F.A.Z., v. 26.10.2010, S. 11.

2 Statement of Position by the Advocates General, Presented on 2nd July 2010, Opinion 1/09 (“European Patent and Community Patent Court”). Das Gutachten des EuGH wird für Anfang 2011 erwartet.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2011-1-55>

Generiert durch IP '3.149.28.93', am 17.09.2024, 16:26:42.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.